



Ärztliche Grundausbildung in Österreich

Am 14.12.2010 wurde die Änderungsmitteilung Österreichs zu Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Amtsblatt der EU bekannt gegeben (Amtsblatt C 337/10 vom 14.12.2010). Damit wird der Abschluss des österreichischen Medizinstudiums als Nachweis für die ärztliche Grundausbildung definiert. Das Studium der Humanmedizin erfüllt in Österreich alle Voraussetzungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG. Der zusätzliche Erwerb des Diploms zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt ist nicht erforderlich.

Änderungen der Anhänge der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig davon, ob eine Umsetzung in nationales Recht erfolgt oder nicht, unmittelbar anzuwenden. Die Änderungsmitteilung im Amtsblatt der EU führt daher mit sofortiger Wirkung dazu, dass die in Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG für Österreich genannte Urkunde über den Abschluss des österreichischen Medizinstudiums in allen anderen EU- und EWR-Staaten als Ausbildungsnachweis über die ärztliche Grundausbildung automatisch anzuerkennen ist.

Als Folge dessen können EU- und EWR-Staatsangehörige ab sofort als Absolventen des österreichischen Medizinstudiums mit dem akademischen Grad "Dr. med. univ." - **rückwirkend seit 1.1.1994** - in Deutschland die Approbation als Arzt erhalten (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen). Die bisher erforderliche zusätzliche Bescheinigung über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (sog. "Turnus-Zeit") oder das Facharzt Diplom sind hierfür nicht mehr nachzuweisen. Dementsprechend entfällt auch die Notwendigkeit, Antragstellern mit österreichischer Ausbildung eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung zu erteilen.

Für Angehörige von Drittstaaten besteht **nunmehr** die Möglichkeit, eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen.

Die vor dem 14.12.2010 erteilten Berufserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit; sie werden jedoch nicht mehr verlängert. Die Erlaubnisinhaber sollten daher rechtzeitig das Approbationsverfahren betreiben. Uns aus bisherigen Erlaubnisverfahren zur Verfügung stehende Unterlagen übersenden wir selbstverständlich der Approbationsbehörde.